



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 190-2023
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.259

Eingereicht am: 04.09.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ritter (Burgdorf, GLP) (Sprecher/in)
Baumann (Münsingen, EDU)
Rüfenacht (Burgdorf, SP)
Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP)
Rüegsegger (Riggisberg, SVP)
Bichsel (Merligen, Die Mitte)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 12.09.2023

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Anrechenbarkeit der Berufserfahrung von Lehrpersonen verbessern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anrechenbarkeit der Berufserfahrung im Schuldienst oder in eng verwandten Berufsfeldern neu auch bei kurzen Anstellungen unter drei Wochen Dauer zu gewähren und die entsprechenden Grundlagen zu revidieren, so besonders Artikel 30 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV).

Begründung:

Die Anrechenbarkeit der Berufserfahrung ist für die Einstufung der Gehälter von neu bzw. wieder in den Schuldienst eintretenden Lehrpersonen wichtig. Aufgrund des äusserst kritischen Lehrpersonenmangels muss alles darangesetzt werden, um die Übernahme von Stellvertretungen durch Lehrpersonen möglichst attraktiv zu gestalten. Die geltende Nichtanrechenbarkeit von kurzen Stellvertretungen an die Berufserfahrung ist störend und im gegenwärtigen Umfeld, in dem viele Lehrpersonen äusserst kurzfristig Stellvertretungen übernehmen, ein unnötiges Hindernis.

Die LAV regelt in Artikel 30 die Anrechenbarkeit der Berufserfahrung beim (Wieder-)Eintritt in den Schuldienst. Das Prinzip ist, dass Erfahrung im Schuldienst selbst oder in eng verwandten Berufsfeldern voll angerechnet wird; andere Berufserfahrungen dagegen nur zur Hälfte. Diese Unterscheidung erscheint grundsätzlich sachgerecht. In Absatz 2 Buchstabe a des erwähnten Artikels der LAV findet sich für die Anrechenbarkeit von Berufserfahrung aber die Einschränkung, dass kurze Anstellungen (in der Regel handelt sich dabei um Stellvertretungen) unter drei Wochen Dauer nicht angerechnet werden. Diese Vorschrift steht beim gegenwärtigen Lehrkräftemangel quer in der Landschaft. Sie benachteiligt Lehrpersonen, die zur akuten Krisenbewälti-

gung beitragen und bereit sind, kurzfristig eine Klasse für kurze Zeit zu übernehmen. Die Mehrkosten der Anrechenbarkeit auch kurzer Anstellungen im Schuldienst dürften sich in Grenzen halten.

Begründung der Dringlichkeit: Der Lehrkräftemangel verschärft sich bisher jedes Jahr. In dieser Situation müssen Hindernisse der vorliegenden Art, die den (Wieder-)Einstieg von Lehrpersonen erschweren, so rasch als möglich beseitigt werden. Sofern das Anliegen auf Verordnungsstufe umsetzbar ist, was mit grosser Wahrscheinlichkeit so ist, kann die Änderung aufs Schuljahr 2024/2025 umgesetzt werden.

Verteiler

– Grosser Rat